

# **BVGer A-980/2024 vom 22. August 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-08-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_A-980\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-980_2024)

FR: TAF A-980/2024 du 22 août 2025

IT: TAF A-980/2024 del 22 agosto 2025

## **Regeste**

Rechtsverzögerung/Rechtsverweigerung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG; SR 173.32) Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021), sofern eine Vorinstanz im Sinne von Art. 33 VGG entschieden hat und keine Ausnahme nach Art. 32 VGG gegeben ist. Gemäss Art. 46a VwVG kann gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Verfügung ebenfalls Beschwerde geführt werden. Beschwerdeinstanz ist jene Behörde, die zuständig wäre, wenn die Verfügung ordnungsgemäss ergangen wäre (BVGE 2016/20 E. 1.3; Urteil des BVGer A-3636/2024 vom 22. Oktober 2024 E. 1.1). Die ESchK gehört zu den Kommissionen nach Art. 33 Bst. f VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. auch Art. 77 Abs. 1 des Enteignungsgesetzes vom 20. Juni 1930, EntG; SR 711). Eine Ausnahme nach Art. 32 VGG, was das Sachgebiet angeht, liegt nicht vor. Demnach ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Rechtsverzögerungsbeschwerde zuständig.

### **E. 1.2**

Zur Beschwerde ist gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.

### **E. 1.3**

Während des Schriftenwechsels hat die Vorinstanz am 16. April 2024 über das Entschädigungsbegehren der Beschwerdeführerinnen entschieden und am 4. Juli 2024 eine Parteientschädigung zugesprochen. Damit ist ihr (aktuelles) Rechtsschutzinteresse an der Rechtsverzögerungsbeschwerde (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG) unstrittig dahingefallen (vgl. Markus Müller/Peter Bieri, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl. 2019 [nachfolgend: VwVG-Kommentar], Art. 46a Rz. 25). Insoweit ist das Rechtsbegehren 2 als gegenstandslos geworden abzuschreiben (statt vieler Urteile des BVGer A-7634/2024 vom 7. Juli 2025; A-5959/2023 vom 4. Juli 2024 E. 1.4.2).

### **E. 2**

Zu entscheiden bleibt über das Rechtsbegehren 1, wonach eine Rechtsverzögerung durch die Vorinstanz festzustellen sei. Streitig und zu prüfen ist, ob weiterhin ein schutzwürdiges

Interesse an dieser Feststellung besteht, nachdem die Vorinstanz entschieden hat (vgl. Urteil des BVerfG A-1107/2013 vom 3. Juni 2015 E. 1.2.2; André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler/Martin Kayser, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 5.31).

### **E. 2.1**

Die Beschwerdeführerinnen rügen eine Verletzung des Beschleunigungsgebots nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 29 Abs. 1 BV. Beim Begehren um Feststellung der Rechtsverzögerung handle es sich um eine selbständige Rüge, die unabhängig von der Beurteilung der Sache selbst sei. Der Verfahrensabschluss in der Sache bewirke in Bezug auf die Rechtsverzögerungsbeschwerde nicht automatisch das Dahinfallen des aktuellen Rechtsschutzinteresses. Sie machen geltend, mit Blick auf die zugesprochene (hohe) Entschädigungssumme von Fr. 589'252.- wäre eine zügige Verfahrensführung geboten gewesen, um ihre materiellen Interessen zu schützen. Die Belastung eines laufenden Verfahrens während mehr als 25 Jahren könne mit der Feststellung der Verletzung des Beschleunigungsgebotes wenigstens eine Art ideeller Wiedergutmachung bewirken. Vor diesem Hintergrund sei das schutzwürdige Interesse zu bejahen.

### **E. 2.2**

Die Vorinstanz wendet dagegen ein, ein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung einer Rechtsverzögerung sei mit dem Entscheid in der Sache nicht mehr gegeben.

### **E. 2.3**

Art. 13 EMRK i.V.m. Art. 6 Ziff. 1 EMRK verlangt grundsätzlich einen wirksamen Rechtsbehelf gegen zu lange Verfahren. Ein analoger Anspruch ergibt sich aus Art. 29 Abs. 1 BV.

#### **E. 2.3.1**

Eine Rechtsverzögerung liegt vor, wenn sich eine Behörde - im Unterschied zur formellen Rechtsverweigerung - zwar bereit zeigt, einen Entscheid zu treffen respektive gewillt ist, tätig zu werden, ihrer Verpflichtung jedoch nicht innert angemessener Frist nachkommt, sondern untätig bleibt oder das gebotene Handeln über Gebühr hinauszögert und somit das Verfahren verschleppt (vgl. Urteile des BVerfG 2C\_62/2021 vom 8. März 2021 E. 5.2 und 8C\_634/2012 vom 18. Februar 2013 E. 3.2; Urteil des BVerfG B-3919/2018 vom 17. September 2018 E. 3; vgl. Felix Uhlmann/Simone Wälle-Bär, in Waldmann/Krauskopf [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 3. Aufl. 2023 [nachfolgend: Praxiskommentar VwVG], Art. 46a Rz. 2). Bestehen keine gesetzlichen Behandlungsfristen, beurteilt sich die Angemessenheit der Verfahrensdauer nach den konkreten Umständen des Einzelfalls. Zu berücksichtigen sind namentlich der Umfang und die Schwierigkeit des Falls, das Verhalten der Verfahrensbeteiligten und der Behörden sowie die Bedeutung des Ausgangs des Verfahrens für den Betroffenen (vgl. BGE 144 I 318 E. 7.1, 135 I 265 E. 4.4; Urteil des BVerfG 1C\_534/2017 vom 6. Dezember 2017 E. 2.3; Urteil des BVerfG A-5605/2017 vom 17. Januar 2018 E. 3.1; Müller/Bieri, VwVG-Kommentar, Art. 46a Rz. 16). Eine chronische Überlastung der Behörde bewahrt (anders als ein aussergewöhnlicher, nur vorübergehender Stau, gegen den rechtzeitig angemessene Massnahmen getroffen werden) nicht vor dem Vorwurf der Rechtsverzögerung (vgl. Urteile des BVerfG 2C\_43/2023 vom 20. Juni 2023 E. 2.3; 5A\_207/2018 vom 26. Juni 2018 E. 2.4).

#### **E. 2.3.2**

Ein Rechtsbehelf gegen eine zu lange Verfahrensdauer ist wirksam im Sinne von Art. 13 EMRK, wenn er die behauptete Verletzung oder ihre Fortsetzung verhindert oder angemessene Wiedergutmachung für eine bereits eingetretene Verletzung leistet (Urteil des BGer 1C\_28/2024 vom 8. Oktober 2024 E. 10.3 mit Hinweisen [zur Publikation vorgesehen]; vgl. Urteil des EGMR Marshall und andere gegen Malta vom 11. Februar 2020, Nr. 79177/16, § 82). Während eines hängigen Verfahrens steht die Rechtsverzögerungsbeschwerde offen. Deren Ziel ist es, die säumige Behörde zu einem aktiven Handeln zu bewegen (vgl. Urteil des BVGer A-36/2013 vom 7. August 2013 E. 2.3; Müller/Bieri, VwVG-Kommentar, Art. 46a Rz. 21). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts kann eine Verletzung des Verbots der Rechtsverzögerung gemäss Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK auch nach Abschluss des vorinstanzlichen Verfahrens festgestellt werden, insbesondere als eine Art der Wiedergutmachung zur konkreten und tatsächlichen Durchsetzung der durch die EMRK garantierten Rechte. Allerdings muss das Feststellungsinteresse dargetan und, soweit möglich, belegt werden, soweit das Bedürfnis nach Wiedergutmachung nicht - wie z.B. bei Eingriffen in die persönliche Freiheit - auf der Hand liegt (zum Ganzen Urteil des BGer 1C\_645/2022 vom 22. Juni 2023 E. 1.3 und 1C\_370/2013 vom 14. Oktober E. 6.2, vgl. BGE 129 V 411 E. 1.3; BGE 135 II 334 E. 3; Müller/Bieri, VwVG-Kommentar, Art. 46a Rz. 25 und Fn. 75, mit Hinweisen).

#### **E. 2.4**

Im konkreten Fall haben die Beschwerdeführerinnen ihr Entschädigungsbegehren am 1. Juli 1998 angemeldet. Bis zur Entscheid in der Sache vom 17. April 2019 verstrichen mehr als 20 Jahre. Mit dem bundesgerichtlichen Urteil 1C\_151/2020, 1C\_165/2020 vom 10. November 2020, zugestellt am 15. Dezember 2020, erwuchs der Rückweisungsentscheid des Bundesverwaltungsgerichts (A-2617/2019) vom 17. Februar 2020 in Rechtskraft. Mit Blick auf die sehr lange Verfahrensdauer seit der Geltendmachung des Entschädigungsbegehrens musste dem Beschleunigungsgebot zweifelsohne besonders Rechnung getragen werden (vgl. dazu Urteil 2C\_43/2023 E. 2.3). In der Folge setzte die Vorinstanz den Schriftenwechsel am 7. April 2021, das heisst erst rund 4 Monate später, fort; für diese Verzögerung sind aus den Akten keine Gründe ersichtlich. Dass der daraufhin durchgeführte (dreifache) Schriftenwechsel bis zum 25. Februar 2022 dauerte und damit etwas mehr als 10 Monate in Anspruch nahm, erweist sich allerdings noch als vertretbar, zumal diese Dauer auch durch entsprechende Fristerstreckungsbegehren der Parteien erklärt werden kann. Wenn allerdings zwischen dem Abschluss des Schriftenwechsels am 25. Februar 2022 und der Erkundigung der Vorinstanz nach einem allfälligen Verzicht auf eine kombinierte Einigungs- und Schätzungsverhandlung (Verfügung vom 2. Mai 2023) mehr als 14 Monate verstrichen, so ist dies mit der genannten erhöhten Bedeutung des Beschleunigungsgrundsatzes im konkreten Fall nicht mehr vereinbar. Daran vermag der in diese Zeit fallende Ersatz eines altershalber ausscheidenden Fachmitgliedes nichts zu ändern; denn organisatorische Massnahmen der Behörde können die Dauer allenfalls als nachvollziehbar erscheinen lassen, sie vermögen sie im zu beurteilenden Fall aber nicht zu rechtfertigen. Hinzu kommt, dass zwischen der Erklärung des Verzichts auf eine Verhandlung vom 15. Mai 2023 und dem Erlass des materiellen Entscheides vom 16. April 2024 erneut 11 Monate verstrichen, ohne dass in dieser Zeit weitere Instruktionmassnahmen durchgeführt werden mussten. Dass sich die Beurteilung des Entschädigungsbegehrens aufgrund einer überdurchschnittlich hohen Komplexität der Streitsache in die Länge gezogen hätte, wird seitens der Vorinstanz nicht geltend gemacht und geht aus dem (inzwischen ergangenen) Entscheid auch nicht hervor. Daraus folgt, dass

eine Rechtsverzögerung vorliegt.

### **E. 2.5**

In Anbetracht der überdurchschnittlich langen Verfahrensdauer von mehr als 25 Jahren seit der Anmeldung des Entschädigungsbegehrens sowie der hohen wirtschaftlichen Bedeutung der zur Diskussion stehenden Entschädigung für die Enteigneten ist das schutzwürdige Interesse der Beschwerdeführerinnen an der Feststellung der Rechtsverzögerung zu bejahen. Die tatsächliche Stellung der Beschwerdeführerinnen war während der geltend gemachten Verzögerung in einer Art und Intensität berührt, die eine Wiedergutmachung - über den bereits erlangten Sachentscheid hinaus - rechtfertigt. Dementsprechend ist die Beschwerde in diesem Punkt gutzuheissen und es ist festzustellen, dass eine Rechtsverzögerung vorliegt. Der Entscheid ist dem Bundesgericht im Hinblick auf die Prüfung eines allfälligen grundsätzlichen Handlungsbedarfes zur Kenntnis zu bringen (vgl. dazu auch Urteil des BVGer A-5570/2009 vom 24. März 2010 E. 3.3 mit Hinweisen).

### **E. 3**

Zu bestimmen sind im Folgenden die Kosten- und Entschädigungsfolgen des Beschwerdeverfahrens.

#### **E. 3.1**

Das vorliegende Beschwerdeverfahren betrifft einzig die von den Beschwerdeführerinnen gerügte Rechtsverzögerung. Der Grundgedanke von Art. 116 Abs. 1 EntG kann bei einer solchen Ausgangslage nicht zum Tragen kommen (vgl. Heinz Hess/Heinrich Weibel, Das Enteignungsrecht des Bundes, Band I, 1986, Art. 116 Rz. 5 mit Hinweisen). Es rechtfertigt sich daher im Folgenden, die enteignungsrechtliche Kostenregelung gemäss Art. 116 Abs. 1 EntG nicht anzuwenden, sondern stattdessen nach den allgemeinen Kostenbestimmungen des VwVG vorzugehen (vgl. auch Urteil des BGer 1C\_634/2022, 1C\_635/2022 vom 4. Oktober 2024 E. 6; Urteil des BVGer A-858/2022 vom 9. Oktober 2024 E. 6.1).

#### **E. 3.2.1**

Das Bundesverwaltungsgericht auferlegt die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Wird ein Verfahren gegenstandslos - wie vorliegend das Beschwerdebegehren Nr. 2 - so werden die Verfahrenskosten in der Regel jener Partei auferlegt, deren Verhalten die Gegenstandslosigkeit bewirkt hat (Art. 5 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]). Tritt diese dadurch ein, dass die Vorinstanz während des laufenden Verfahrens entschieden hat, ist nicht massgebend, dass - formell betrachtet - die Vorinstanz mit Erlass der Verfügung die Gegenstandslosigkeit verursacht hat. Vielmehr sind die Kosten nach der Praxis aufgrund der Sach- und Rechtslage vor Eintritt des Erledigungsgrunds zu verlegen (vgl. Art. 5 Satz 2 VGKE). Die Bestimmung derjenigen Partei, welche die Gegenstandslosigkeit bewirkt hat, erfolgt nach materiellen Kriterien. Dabei ist es unerheblich, wer die formelle Prozesshandlung vorgenommen hat, die zur Abschreibung des Verfahrens führt (Urteil des BGer 2C\_564/2013 vom 11. Februar 2014 E. 2.4; vgl. auch Michael Beusch, VwVG-Kommentar, Art. 63 Rz. 16). Vorinstanzen werden unabhängig vom Verfahrensausgang keine Kosten auferlegt (Art. 63 Abs. 2 VwVG). Entscheidend ist damit, ob die Beschwerdeführerinnen Anlass hatten, die Rechtsverzögerungsbeschwerde im gewählten Zeitpunkt zu erheben.

#### **E. 3.2.2**

Nach dem vorstehend Dargelegten (E. 2.4) hatten die Beschwerdeführerinnen für die Rechtsverzögerungsbeschwerde plausible Gründe. Die Gegenstandslosigkeit gilt daher als durch die Vorinstanz bewirkt. Ferner haben die Beschwerdeführerinnen mit ihrem Rechtsbegehren Nr. 1 obsiegt. Bei diesem Ausgang sind ihnen keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. In Anwendung von Art. 63 Abs. 2 VwVG sind auch der Vorinstanz keine Verfahrenskosten zu überbinden.

### **E. 3.3.1**

Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei ist von Amtes wegen oder auf Begehren hin eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Wird ein Verfahren gegenstandslos, so prüft das Gericht, ob eine Parteientschädigung zuzusprechen ist. Für die Festsetzung der Parteientschädigung gilt Art. 5 VGKE sinngemäss (Art. 15 VGKE; Moser/Beusch/Kneubühler/Kayser, a.a.O., Rz. 4.71). Das Bundesverwaltungsgericht legt die Parteientschädigung aufgrund der eingereichten Kostennote oder, wenn keine Kostennote eingereicht wird, aufgrund der Akten fest (Art. 14 Abs. 2 VGKE).

### **E. 3.3.2**

Da die Rechtsverzögerungsbeschwerde begründet erhoben wurde, ist den Beschwerdeführerinnen eine Parteientschädigung zuzusprechen. Mit ihren Schlussbemerkungen haben sie eine Kostennote über den Betrag von Fr. 5'480.65 (inkl. 8.1 % MwSt) eingereicht. Der geltend gemachte Aufwand von 16.90 Stunden und der Stundensatz von Fr. 300.00 erscheinen angemessen. Die Parteientschädigung ist rechtsprechungsgemäss direkt der Kasse des Bundesverwaltungsgerichts aufzuerlegen (vgl. Urteil des BVGer A-504/2018 vom 28. Dezember 2018 E. 10.5 mit Hinweisen). (Das Dispositiv befindet sich auf der nächsten Seite.)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.